

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

zum Thema:

Nutzung des Grundstücks Siegfriedstraße 183 transparent machen

und **Antwort** vom 28. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25842

vom 15. April 2026

über Nutzung des Grundstücks Siegfriedstraße 183 transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben .

Frage 1:

Seit wann steht das Bürohaus auf dem Grundstück Siegfriedstraße 183 in Lichtenberg bereits leer und welche Gründe sind für die anhaltende Nichtnutzung bekannt?

Antwort zu 1:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Der Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gebäude seit Anfang der 90er Jahre leer steht.“

Frage 2:

Welche Pläne gibt es, das Gebäude wieder instand zu setzen oder das Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Es sind dazu keine Pläne bekannt.“

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit rund um das leerstehende Gebäude zu gewährleisten und ggf. Schäden am Objekt zu beheben??

Antwort zu 3:

Der Bezirk teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Sicherung des Grundstückes und des Gebäudes wurde 2020 von der bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsicht angeordnet. Die Umsetzung dieser Anordnung wurde durch den Eigentümer veranlasst. Die Verkehrssicherungspflicht liegt in der Verantwortung des Eigentümers.“

Berlin, den 28.04.2026

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen